



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

47. Jahrgang

Ausgabe 7/2023

Erscheinungstag: 21.02.2023

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 21.02.2023

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Benutzungs- und Gebührensatzung für die die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Obdachlose, Spätaussiedlerinnen und –aussiedler sowie die Erhebung von Gebühren der Stadt Isselburg vom 15.02.2023	2

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

Benutzungs- und Gebührensatzung für die die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge, Obdachlose, Spätaussiedlerinnen und –aussiedler sowie die Erhebung von Gebühren der Stadt Isselburg vom 15.02.2023.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 1029), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2020 (GV. NRW. S. 1029) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Isselburg am 15.02.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Isselburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - b) Ausländerinnen und Ausländern nach §14 Ziffern 3 und 4 TIntG
 - c) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde
 - d) Ausländer, die gemäß § 12 a AufenthG zur Wohnsitznahme in Isselburg verpflichtet sind
 - e) Obdachlosen § 14 OBG
 - f) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 14 Ziffer 1 TIntG
- Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Isselburg und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2 - Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Rat der Stadt Isselburg. Der Rat kann durch Beschluss Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

Der aktuelle Stand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Die Wohnungen, Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Wohnungen, Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (3) In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Wohnungen, Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.
- 4.) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch die Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- 5.) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die eingewiesene Person
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Unterbringung verliert,
 - c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisung der Stadt verstoßen hat.
- 6.) Die Benutzerin/Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin/der Benutzer den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1.) Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2.) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 3.) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschild des Ehegatten und ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner. Erwachsene haften für minderjährige Haushaltsangehörige als Gesamtschuldner. Erwachsene haften für minderjährige Haushaltsangehörige als Gesamtschuldner.
- 4.) Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§1).
- 5.) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- 6.) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren und Betriebskosten und Bemessungsgrundlage

- 1.) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003, in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.) Die angefallenen Kosten werden anhand des Durchschnitts der Ist-Ausgaben der vorangegangenen Jahre ermittelt. Die Benutzungsgebühr und die Betriebskosten werden pro Person erhoben.
- 3.) Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 320,03 € pro Person festgesetzt.
- 4.) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden oder der Einrichtung werden den Benutzerinnen/Benutzer die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Isselburg zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg vom 28.02.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heutigen gültigen Fassung, kann gegen Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 15.02.2023

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Unterkünfte

Unterkünfte der Stadt Isselburg

1. Wohnanlage „Am Klärwerk 12-16“
2. Wohnanlage „Henry-Dunant-Straße 1 und 3“

Angemietete Objekte

1. Erdgeschosswohnung „Feldmark 3“
2. Wohnung „Eiermarkt 7“
3. Wohnhaus „Gendringer Straße 75“
4. Wohnhaus „Schüttensteiner Straße 22“
5. 6 Appartements „Dierteweg 15 (St.-Elisabeth-Haus)“
6. 12 Appartements „Alleestraße 16 (ehem. Melanchthon-Stiftung)“

Berechnung der Benutzungsgebühren

Am Klärwerk 12	332,51 m ²
Am Klärwerk 14	511,62 m ²
Am Klärwerk 16	511,62 m ²
Henry-Dunant-Straße 1	475,86 m ²
Henry-Dunant-Straße 3	475,86 m ²
Feldmark 3	125 m ²
Eiermarkt 7	118 m ²
Gendringer Straße 75	100 m ²
Schüttensteiner Straße 22	90 m ²
Dierteweg 15	422 m ²
<u>Alleestraße 16</u>	<u>600 m²</u>
Gesamt	3.762,47 m ²

Berechnung der Aufwendungen

Bewirtschaftung	168.304,11 €
Personaleinsatz	15.832,50 €
Abschreibungen	86.574,39 €
Kalkulatorische Verzinsung	68.862,80 €
Anmietung Wohnraum Asyl	167.118,20 €
Aufwand gesamt	506.692,00 €
./ 12 Monate = Kosten pro Monat	42.224,33 €
./ Anzahl der Asylbewerber (132)	320,03 € pro Person im Monat
./ Wohnfläche m ² gesamt	11,22 € / m ²